VERORDNUNG (EWG) Nr. 393/88 DER KOMMISSION

vom 11. Februar 1988

mit Durchführungsbestimmungen für die Erteilung der EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 85 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 220/88 der Kommission vom 26. Januar 1988 mit Vorschriften für die Erteilung von EHM-Lizenzen für Pflanzkartoffeln (1) wurden Erhaltungsmaßnahmen getroffen, welche die Aussetzung der Erteilung von nach dem 27. Januar 1988 beantragten EHM-Lizenzen betreffen. Die Gültigkeitsdauer dieser Aussetzung sollte verlängert werden. Nach der genannten Verordnung könnten außerdem die zwischen dem 23. und 26. Januar 1988 beantragten EHM-Lizenzen bis zu einem festzusetzenden Prozentsatz erteilt werden. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Mengen sollten die beantragten Mengen nach einem bestimmten Prozentsatz verringert werden. Es empfiehlt sich, diesen Prozentsatz in der nachstehenden Höhe festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Erteilung der EHM-Lizenzen für zertifizierte Pflanzkartoffeln der Unterposition 0701 10 00 der Kombinierten Nomenklatur wird bis zum 30. September 1988 ausgesetzt.

(2) Die für die im vorstehenden Absatz genannten Erzeugnisse zwischen dem 23. und 26. Januar 1988 beantragten und der Kommission mitgeteilten EHM-Lizenzen werden bis zu 64,94 % der beantragten Mengen erteilt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 21 vom 27. 1. 1988, S. 27.